

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen Bayern
Ablage: J:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Bayern_20140815.doc
Erstelldatum: 15.08.2014
Seite(n) / Anlage(n): 1 / 2 + 0 Seiten Anlage

Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Das vorliegende Merkblatt „Landesspezifische Prüfbedingungen Bayern“, Stand 15.08.2014, dient zur unverbindlichen Information des Auftraggebers im Zusammenhang mit baurechtlich begründeten Prüftätigkeiten des Sachverständigen-Büros *ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik* - nachfolgend *ppm* – als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen im Freistaat Bayern.

Das Merkblatt gibt die gem. Auffassung des Erstellers wichtigsten Aspekte der für den Freistaat Bayern im Rahmen von Prüfungen durch baurechtlich anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen von dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer zu beachteten gesetzlichen Regelungen wieder. Einige Stellen wurden hierbei entsprechend deren Bedeutung für *ppm* gekürzt und/oder mit geringfügigen Anmerkungen versehen.
Bei Fragen sind immer die Originaldokumente heranzuziehen.

Das Merkblatt gibt hierbei die persönliche Interpretation des Sachverständigen wieder, stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

In Bayern gelten u. A. folgende relevanten Verordnungen:

- „Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (**PrüfVBau**)“ vom 29. November 2007 i. d. F. vom 03.01.2011.
- „Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - **SPrüfV**)“ vom 3. August 2001 i. d. F. vom 29.11.2007.

Die Verordnungen und weitere Dokumente/Links zum Bayerischen Baurecht können u. A. unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php>

Weitere Informationen / Links können auch auf der Internetpräsenz von *ppm* eingesehen werden:

<http://www.ppm-frankfurt.de>

Für die Verfügbarkeit der vorgenannten, informativen Links kann keine Gewähr übernommen werden.

Wesentliche Auszüge aus der PrüfVBau:

§ 1 Anwendungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfümter und die Typenprüfung.
2 Prüfingenieure und Prüfsachverständige werden anerkannt im Fachbereich Standsicherheit; Prüfsachverständige werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen ...
3 sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie ...

§ 2 Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(2) 1 Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bayerischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr.
2 Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.
[Aus der Begründung zur PrüfVBau vom 19.11.2007:
„Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll.“.]

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) 1 Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ...

3 Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger fest angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ...

(4) Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 6 Anerkennungsverfahren

(1) 1 Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ...

3. im Übrigen der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (Anerkennungsbehörde).

2 Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.

§ 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 23 Fachrichtungen

1 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Wamanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV), ...
6. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nm. 4 und 5 SPrüfV), ...

§ 24 Aufgabenerledigung

1 Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von §§ 1 und 2 SPrüfV.

[Aus der Begründung zur PrüfVBau vom 19.11.2007:

„Die Beschränkung der Aufgabe auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von §§ 1 und 2 SPrüfV“ stellt sicher, dass sich die Prüfung – und die damit einhergehende Verantwortlichkeit des Prüfsachverständigen – lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt.“]

2 Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3 § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(Hinweis: Es wird angenommen, dass es sich um einen Schreibfehler handelt und eigentlich §13, Abs. 6 gemeint war)

§ 13 Aufgabenerledigung

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde.

[Aus der Begründung zur PrüfVBau vom 19.11.2007:

„Die Informationspflicht des Prüfsachverständigen tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und der Bauherr auch zu deren Beseitigung bereit ist.“]

Adresse: <i>ppm – pure proof münz</i> Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: ☎ www.ppm-frankfurt.de ☎ +49 (0)162 / 27 54 458 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 30 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 31 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 80 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 81	Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC:	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Volksbank Griesheim eG 501 904 00 0011 815 707 DE37 5019 0400 0011 8157 07 GENODE51FGH	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nm. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nm. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
--	---	--	---	---	--

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen Bayern
Ablage: J:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Bayem_20140815.doc
Erstelldatum: 15.08.2014
Seite(n) / Anlage(n): 2 / 2 + 0 Seiten Anlage

§ 35 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau

(1) Die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen.

2 Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet.

3 Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

4 § 28 Abs. 1, 3 bis 5, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 6, § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie § 37 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Als Mindesthonorar gilt der zweifache Stundensatz nach § 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 6.

§ 28 Allgemeines

(1) Die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung.

2 Die Vergütung besteht ...

2. bei den Prüfsachverständigen aus dem Honorar sowie den notwendigen Auslagen. ...

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüfingenieur oder vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr und das Honorar ist unzulässig.

§ 30 Berechnungsart der Vergütung

(6) 1 Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden.

2 Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 31 Abs. 5) zu ersetzen.

3 Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 31 Höhe der Vergütung

(5) 1 ...

2 Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

3 Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,847 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet.

4 Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

5 Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebührenberechnung bzw. der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.

6 In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

[Anmerkung: Der zum 01.01.2012 gültige BRUTTO-Stundensatz beträgt 108,00 EUR] Siehe hierzu auch:

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib_8_indexzahlundstundensatze_20130612.pdf

§ 34 Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) 1 ...

2 Der Prüfsachverständige für Standsicherheit hat die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) 1 Die Gebühr und das Honorar werden mit Eingang der Rechnung fällig. ...

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(2) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 28 Abs. 5 einen Nachlass auf das Honorar gewährt.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ...

Wesentliche Auszüge aus der SPrüfV:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) 1 Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) und in Mittel- und Großgaragen (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GaStellV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. auf Grund einer Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO erforderlich oder

2. im Einzelfall nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) gefordert oder

3. Gegenstand eines nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO bauaufsichtlich geprüften oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 PrüfVBau bescheinigten Brandschutznachweises sind.

2 Im Übrigen bleibt Art. 54 Abs. 3 BayBO unberührt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sollen die Bauaufsichtsbehörden bei Industriebauten auf die Prüfungen nach § 2 verzichten, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 2 Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,

2. CO-Warnanlagen,

3. Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung,

4. selbsttätige Feuerlöschanlagen ...

5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen ... und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,

6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchzuführen zu lassen.

(3) 1 Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung ausstellen haben.

2 Sachkundige Personen sind

1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,

2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden. ...

(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den § 2 und § 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,

2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Adresse: ppm – pure proof münchen Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: ppm@ppm-frankfurt.de www.ppm-frankfurt.de +49 (0)162 / 27 54 458 +49 (0)69 / 66 12 41 30 +49 (0)69 / 66 12 41 31 +49 (0)69 / 66 12 36 80 +49 (0)69 / 66 12 36 81	Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC:	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Volksbank Griesheim eG 501 904 00 0011 815 707 DE37 5019 0400 0011 8157 07 GENODE51FGH	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 TPrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
--	---	--	---	---	--